

**Gemeinde Satteldorf**

**Landkreis Schwäbisch Hall**

## **B e r a t u n g s u n t e r l a g e**

Reg. Nr.: II-621.41

**Öffentliche Gemeinderatsitzung am 17.05.2021**

**TOP 3:           Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Bronnholzheimer Straße,  
Satteldorf**

### **a) Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Im Bereich westlich der Bronnholzheimer Straße in Satteldorf ist teilweise ein älterer Gebäudebestand bzw. Leerstand vorhanden. Auf Grund der fehlenden Nutzung bzw. des Zustands ist ein Erhalten dieser Gebäude nicht zielführend bzw. städtebaulich nicht wünschenswert oder notwendig. Zum anderen sind noch Freiflächen da, die sich grundsätzlich für eine Bebauung eignen könnten. Um in diesem innerörtlichen Bereich eine städtebaulich geordnete Entwicklung gewährleisten zu können, hat der Gemeinderat am 16.12.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.12.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

In der Folgezeit wurden die Überlegungen zur Erschließung und zur Planung unter Einbeziehung des Ingenieurbüros ibz Ziegler mit dem Kreisplanungsamt entwickelt. Diese Überlegungen wurden auch mit der Eigentümerfamilie abgestimmt und auch die Fragen der Umsetzung besprochen.

Die notwendige artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt. Als Ausgleichsmaßnahme ist das Anbringen von Spaltenkästen und Rundkästen für Fledermäuse vorzunehmen, wobei dies zum Teil im und zum Teil außerhalb im Bereich des Grundstück 2919, Froschäcker, vorgesehen ist. Für die Fläche außerhalb des Gebiets wird mit der Naturschutzbehörde ein öffentlich rechtlicher Vertrag geschlossen. Der Abbruch der gemeindlichen Gebäude ist erfolgt und nach der Maßgabe des Artenschutzes bereits im Februar dieses Jahres ausgeführt worden. Die gemeindlichen Flächen werden von der Bronnholzheimer Straße aus erschlossen, für die Bauplätze im Privateigentum wird eine kleine Stichstraße geplant. Die baurechtlichen Rahmenbedingungen orientieren sich an den Regelungen im Baugebiet „Häuslesbühl“.

Der Gemeinderat hat die Planentwürfe am 22.02.2021 festgestellt und den Auslegungsbeschluss gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach vorheriger Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 08.03. bis 08.04.2021 durchgeführt. Die Behördenbeteiligung wurde mit Schreiben vom 02.03.2021 durchgeführt. Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigefügten Zusammenfassung dargestellt ebenso wie der jeweilige Abwägungsvorschlag.

Neben dieser Zusammenfassung ist der der Planteil beigefügt. Die weiteren Unterlagen wie Textteil zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung können im Vorfeld der Gemeinderatssitzung bei Bedarf bei Herrn Diem auf dem Rathaus eingesehen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Behörden eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß dem Vorschlag der Verwaltung bzw. des Landratsamtes, Fachbereich Kreisplanung, abgewogen.

**b) Satzungsbeschluss**

Mit der Abwägung der Stellungnahmen ist das notwendige Verfahren durchgeführt und kann durch den Satzungsbeschluss zu Ende gebracht werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Bronnholzheimer Straße“ werden als Satzung verabschiedet.

05.05.2021/di

## **BEBAUUNGSPLAN „BRONNHOLZHEIMER STRASSE“ IN SATTELDORF (PROJ.-NR.: 6564)**

Öffentliche Auslegung vom 08.03. bis 08.04.2021

Vorlage für die Gemeinderatssitzung am: 17.05.2021

### **A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Beteiligt wurden 8 Träger öffentlicher Belange.

#### **Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:**

- Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall
- Landratsamt Ostalbkreis

#### **Keine Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht von:**

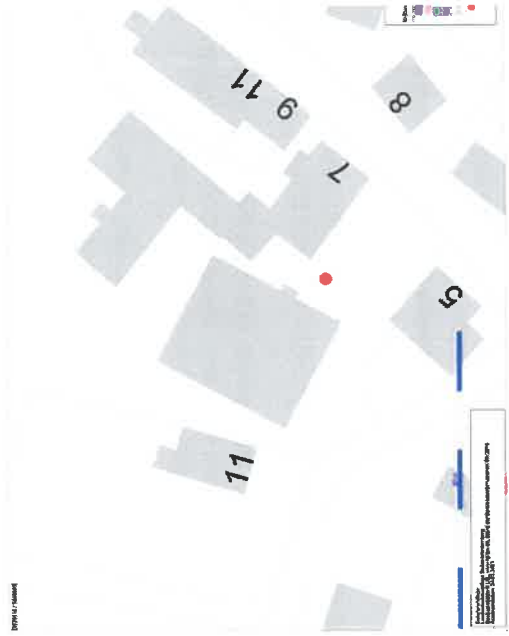
- **NetCom BW GmbH**  
Stellungnahme vom 17.03.2021
- **Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim**  
Stellungnahme vom 04.03.2021

**A.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Höhere Raumordnungsbehörde**

Stellungnahme vom 24.03.2021 und 29.03.2021

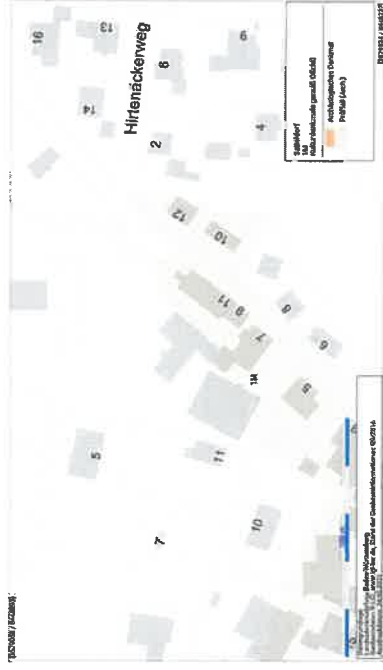
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>
<p>Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen <b>entwickelten Bebauungsplan</b>.</p> <p>Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums.</p> <p>Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p><b>Raumordnung</b> Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessene Rechnung zu tragen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p><b>Abt. 3 Landwirtschaft</b> Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p><b>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen</b> Herr Karsten Grothe</p>	<p>Kennnismahme</p> <p>Kennnismahme. Es handelt sich beim gegenständlichen Projekt um eine Maßnahme der Innenentwicklung.</p>

<p>Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de</p> <p><b>Abt. 5 Umwelt</b> Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p><b>Abt. 8 Denkmalpflege</b> Herr Lucas Bliitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bliitsch@rps.bwl.de</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	
<p><b>Denkmalpflege:</b></p> <p>Nach fachlicher Prüfung werden Belange der Denkmalpflege innerhalb des vorliegenden Plangebiets in folgenden Bereichen berührt: <b>Bau- und Kunstdenkmalpflege</b></p> <p>Das Plangebiet betrifft das Kulturdenkmal:</p> <p><b>Tüргewände bei Bronnholzheimer Straße 7; Kulturdenkmal (§2 DSchG - BuK)</b></p> <p>Tüргewände, Torbogen aus Sandstein, bezeichnet 1567, mit sekundär verwendetem figürlichem Firstziegel.</p> <p>Der Torbogen stammt vom früheren Gehöft. Figürliche Firstziegel sind relativ selten erhalten. Wie dieser ist das Tüргewände siedlungs- bzw. ortsgeschichtlich von Bedeutung.</p> <p>Die genaue Lage des Kulturdenkmals können Sie der nachfolgend angehängten Kartierung entnehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dies wird in die Begründung aufgenommen.</p>

 <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass an der Erhaltung der Kulturdenkmale aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse (§§ 2, 28 DSchG i.V.m. § 8 DSchG) besteht. Vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes dieser Kulturdenkmale ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.</p> <p>Um planungsrechtliche Sicherung des Kulturdenkmals durch nachträgliche Übernahme der mitgeteilten Sachverhalte in den Textteil sowie Kennzeichnung des Kulturdenkmals in der Planzeichnung wird gebeten.</p> <p><b>Archäologische Denkmalpflege:</b></p> <p>Zur Berücksichtigung der im Gebiet bekannten archäologischen Belange ist folgendes mitzuteilen:</p>	<p>Kenntrnisnahme. Dies wird in die Begründung und den Plan aufgenommen.</p>
---	--

**Mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Ortsbereich Satteldorf  
(Prüffall Nr. 1M)**

Maßgeblich für die Abgrenzung ist die nachstehende Kartierung.



Der erstmals 1285/86 urkundlich fassbare Orte gilt als Siedlung der Ausbauezeit. Die Ursprünge dürften in hochmittelalterliche Zeit zurückreichen. Das mittelalterlich die Geschieke der Burgen Burleswagen und Neidenfels teilende Satteldorf wird 1449 im Städtekrieg und nochmals frühneuzeitlich im 30-jährigen Krieg niedergebrannt. Innerhalb der aktuell überplanten Areale der historischen Ortslage kann daher, in nicht von moderner Bebauung und Veränderung bereits tiefgreifend gestörten Bereichen, weiterhin mit denkmalwerten archäologischen Befunden und Funden der älteren Siedlungsgeschichte und lokalen Sachkultur gerechnet werden. Entsprechend ihrer heimatgeschichtlichen und dokumentarischen Bedeutung kann es sich dabei um Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG handeln, deren Erhalt in öffentlichem Interesse zu sichern ist.

Durch Bodeneingriffe bei baulichen Maßnahmen ist gegebenenfalls jedoch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes bzw. die Zerstörung archäologischer Kulturgüter zu befürchten. Demgegenüber haben die dargelegten Sachverhalte noch keine hinreichende Beachtung in den vorliegenden Planunterlagen gefunden (s. Begründung, Punkt B.6.6 Denkmalschutz und Textteil H.1 Bodenfunde).

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme. Dies wird in die Begründung und Hinweise mit aufgenommen.

<p>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden ist daher zu einer Berücksichtigung folgendes anzuregen bzw. zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Nachrichtliche Übernahme der oben dargelegten Informationen zum Kulturgut in die Planungsunterlagen</li><li>• Erdarbeiten und Bodeneingriffe innerhalb der mitgeteilten archäologischen Relevanzflächen sind dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, vertreten durch Herrn Olaf Goldstein M.A. (olaf.goldstein@rps.bwl.de) mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls überwacht werden können. Sollten archäologisch relevante Befunde zutage treten, so ist ein ausreichendes Zeitfenster für eine sachgerechte Bergung und Dokumentation einzuplanen.</li></ul> <p>Im Übrigen wird auf die Einhaltung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen (bereits im Text enthalten).</p> <p>Bitte informieren Sie uns über das Abwägungsergebnis.</p>	<p>Kenntrnismahme</p> <p>Dies wird entsprechend ergänzt bzw. angepasst.</p>
--	---



## A.2 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 22.03.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden begrüßen wir die geplante Nachverdichtung mit Wohnbebauung. Die erforderliche Mindest-Bruttowohndichte von 45 EW/ha wird bei 11 Wohneinheiten eingehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Sofern sich an der Art und am Umfang der Planung keine Änderungen ergeben, ist eine Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens nicht erforderlich. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir - wie vereinbart - um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

## A.3 Landratsamt Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 07.04.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b>Untere Naturschutzbehörde:</b> Da es sich um ein Verfahren nach 13a BauGB handelt ist lediglich der Artenschutz abzuhandeln.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die im Bebauungsplan aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zwingend zu beachten. Des Weiteren werden CEF-Maßnahmen (Anbringen von 4 Fledermauskästen, 2 Fledermausrundkästen und 2 Vogelnistkästen) erforderlich. Hier-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>von werden die Vogelnistkästen sowie 2 Fledermausspaltenkästen und 1 Fledermausrundkasten im Plangebiet angebracht.</p> <p>2 Fledermausspaltenkästen und 1 Fledermausrundkasten werden außerhalb des Plangebietes angebracht. Zur Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen. Ein Entwurf dieses Vertrages ist der Stellungnahme beigefügt. Wir bitten um Mitteilung, ob die Gemeinde mit dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages einverstanden ist.</p>	<p>Kenntrnisnahme.</p> <p>Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird zugestimmt.</p>
<p><b>Untere Baurechtsbehörde:</b> Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p>	<p>Kenntrnisnahme</p>
<p><b>Untere Immissionsschutzbehörde:</b> Die Gemeinde Satteldorf plant einen Bebauungsplan mit 0,56 ha. Dieser soll im südlichen Bereich als Dorfgebiet (MD) und im nördlichen Bereich als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.</p> <p>Nördlich des geplanten WA befindet sich eine Scheune, die landwirtschaftlich, als Unterstell- und Lagerhalle, genutzt wird. Westlich des WA befindet sich ein Wirtschaftsgebäude. Auf dem Gelände sind sehr viele Holzmietten vorhanden, in denen gespaltenes Holz gelagert wird. Durch die hohe Anzahl der Holzmietten wird von hieriger Seite auf ein wirtschaftliches Unternehmen geschlossen. Wenn das Holz vor Ort gespalten wird ist mit hohen Immissionswerten im geplanten WA zu rechnen.</p>	<p>Kenntrnisnahme</p> <p>Kenntrnisnahme</p>
<p>Die Ausweisung des nördlichen Bebauungsplanes als WA wird von Seiten des Immissionsschutzes kritisch gesehen. Die örtliche Struktur der vorhandenen Bebauung lässt vielmehr ein Dorf- bzw. Mischgebiet erkennen. Mit der Ausweisung als WA sind u.E. Beschwerden hinsichtlich des Lärms vorprogrammiert.</p>	<p>Die Anregung wird aufgenommen und der gesamte Bereich als Dorfgebiet festgesetzt.</p>

<p><b><u>Untere Wasserbehörde:</u></b> Gegen den o. a. Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b><u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u></b> Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan erhoben.  Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe II eingestuft sind, keine weiteren landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.  Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden.  In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.</p> <p><b>Anlage</b> Öffentlich-rechtlicher Vertrag</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Es handelt sich um einen Bebauungsplan nach § 13 a BauGB. Die Flächen sind bereits baulich genutzt, so dass keine neuen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den vorliegenden Bebauungsplan verloren gehen.</p> <p>Kenntnisnahme. In einem Verfahren nach § 13a BauGB ist kein Ausgleich für den zusätzlichen Eingriff in den Naturhaushalt erforderlich. Dies wird in der Begründung des Bebauungsplanes ausführlich beschrieben.</p>

## A.4 Deutsche Telekom, Heilbronn

Stellungnahme vom 25.03.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Gegen den Bebauungsplan haben wir nachfolgenden Einwand:                      In Punkt B.10.8 der Begründung und Punkt P.8 der planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Versorgungsanlagen und -leitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausföhrung von TK-Linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenföhrung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr.13 BauGB im Bebauungsplan die Föhrung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Absatz 1 Nr.13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Einschätzung der Telekom wird nicht geteilt. Wie richtig beschrieben, erfolgt das Verbot von Niederspannungsfreileitungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 Baugesetzbuch. (und damit nach Bundesrecht). Gemäß dem Kommentar von „Ernst – Zinkhahn – Bielenberg“ war es die Absicht des Gesetzgebers, in der Neufassung des Baugesetzbuches ausdrücklich die Festsetzungsmöglichkeit der Leitungsföhrung aufzunehmen (dies war bisher auch schon nach der BBauGB-Novelle 1976 möglich): „Im Bebauungsplan kann daher z.B. festgesetzt werden, dass die Föhrung von Telekommunikationslinien unterirdisch zu erfolgen hat“ (Rand-Nr. 113).</p>
<p>Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geföhrten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Im Planbereich befinden sich als Telekommunikationsanlagen der Telekom der Hausanschluss zur Hausnummer 7 (siehe beigefügten Lageplan), der bei Baumaßnahmen gegebenenfalls gesichert werden muss.</p> <p>Im Bebauungsplan werden Verkehrsflächen als private Verkehrs-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>wege festgesetzt. Diese Flächen müssen aber im Falle der Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.</p> <p>In diesem Fall bitten wir zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, die Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit dem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung" erfolgen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir TK-Linien nur dann verlegen können, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.</p> <p>Durch die Nachverdichtung des Wohngebietes kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verlegung neuer Telekommunikationslinien auch außerhalb der betroffenen Grundstücke erforderlich wird.</p> <p>Bitte informieren Sie daher die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühzeitig mit unserer Bauherren- Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten. Nur so können wir rechtzeitig unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p> <p><b>Anlage:</b> Plan</p>	<p>Die Anregung wird mit aufgenommen und ein Leitungsrecht im Plan und Textteil festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Dies wird an die Bauherrenschaft weitergegeben.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--

**B. Stellungnahmen von Privatpersonen**

Keine

**C. Änderungsvorschläge durch Verwaltung bzw. Planer**

Keine

**D. Zusammenfassung der Änderungen**

- Die Kulturdenkmäler werden in den Planenteil und Schriftteil aufgenommen.
- Es wird einheitlich ein Dorfgebiet festgesetzt.
- Es wird auf der privaten Verkehrsfläche ein Leitungsrecht aufgenommen.

